

Was bedeutet der „Begriff“ Firma eigentlich?

Die Firma bezeichnet den Unternehmensträger, ist also der Name des Unternehmers, unter dem er im Geschäftsverkehr auftritt. Als Name ist eine Personen-, Sach- und Fantasiefirma zulässig.

Davon zu unterscheiden ist die sogenannte Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung, wie sie jeder Unternehmer - unter Beachtung der wettbewerbs-, urheber- und markenrechtlichen Bestimmungen - nutzen kann, um seinen Außenauftritt ansprechender zu gestalten, z. B. „Friseursalon Helene“ oder „Gasthof zur Eiche“.

Die Firma dient nicht nur zur Unterscheidung von anderen Unternehmensträgern, sondern soll auch über die Person, über die Inhaberschaft bzw. die Haftungsverhältnisse in Kenntnis setzen.

Welche Kriterien sind bei der Wahl des Firmenwortlauts zu berücksichtigen?

Ein Firmenwortlaut muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein, Unterscheidungskraft besitzen und darf keine irreführenden Angaben enthalten.

Kennzeichnungseignung ist dann gegeben, wenn die Bezeichnung zur Individualisierung des Unternehmens geeignet ist. Dies ist beispielsweise durch den Namen des Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters, aber auch durch eine Sachbezeichnung erfüllt (z. B. „Hofmann und Klotz OG“)

Unterscheidungskraft ist gegeben, wenn die Bezeichnung geeignet ist, das Unternehmen abstrakt von anderen Unternehmen zu unterscheiden. Dies ist beispielsweise nicht gegeben, wenn eine reine Branchenbezeichnung ohne weitere Zusätze gewählt wird („Gebäudereinigung GmbH“).

Irreführend sind Angaben, die geeignet sind über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Geschäftskreise wesentlich sind, zu täuschen. Dies ist dann der Fall, wenn die Bezeichnung über den Inhaber, über die Art und den Umfang des Unternehmens, über den Branchenbezug sowie über die Waren und Dienstleistungen in die Irre führt (z. B. „Sun Services GmbH“ mit dem Unternehmensgegenstand „Unternehmensberatung“).

Von äußerster Wichtigkeit ist auch die **Firmenausschließlichkeit**. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde (bzw. Wirtschaftsraum) bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Vorsicht!

Alle diese Kriterien sind auch auf nicht eingetragene Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts anzuwenden, welche ihren Außenauftritt durch eine Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung gestalten.

Wer muss sich ins Firmenbuch eintragen lassen?

Eine verpflichtende Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch ist z. B. für die Gesellschaftsformen einer „Offenen Gesellschaft“, „Kommanditgesellschaft“ und einer „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gesetzlich vorgesehen. Hierbei müssen neben dem gewünschten Firmennamen auch die vorgesehenen Zusätze, wie beispielsweise „OG“, „KG“ und „GmbH“, geführt werden.

Die Anmeldung eines Einzelunternehmers ist grundsätzlich freiwillig. Gesetzlich verpflichtet ist er dann, wenn durch seinen Umsatz die Rechnungslegungspflicht erreicht wird (Jahresumsatz von mehr als eine Million Euro in einem Jahr oder mehr als jeweils 700.000 Euro Jahresumsatz in zwei

aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren). Ein eingetragener Einzelunternehmer muss ebenfalls einen Zusatz führen („e.U.“).

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nicht in das Firmenbuch eingetragen werden. Die Gesellschafter können allerdings unter einem gemeinsamen Gesellschaftsnamen auftreten. Dann muss jedenfalls ein Zusatz geführt werden, der auf das Bestehen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts hindeutet (beispielsweise „GesbR“ oder „ARGE“). Wenn allerdings die oben angeführten Jahresumsätze erreicht werden, muss die GesbR als „Offene Gesellschaft“ oder als „Kommanditgesellschaft“ verpflichtend eingetragen werden.

Expertentipp: Kostenlose Firmenwortlautüberprüfung seitens der WKT

Die Wirtschaftskammer Tirol bietet Ihnen den Service, Ihren Firmenwortlaut von ihren Experten begutachten zu lassen. Im Rahmen dieser Begutachtung wird überprüft, ob Ihr Firmenwortlaut den gesetzlichen Bestimmungen (Kennzeichnungseignung, Unterscheidungskraft und Irreführungsverbot) entspricht und zusätzlich wird eine österreichweite Abfrage des Firmenbuches vorgenommen.

Gerne können Sie diesen kostenlosen Service der Wirtschaftskammer Tirol in Anspruch nehmen, auf unserer Homepage ein entsprechendes Formular über Ihren gewünschten Firmenwortlaut ausfüllen (<https://www.wko.at/service/t/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Firmenwortlaut15.01.2014.html>) und an die E-Mail-Adresse rechtsabteilung@wktirol.at senden bzw. sich mit Ihren Fragen jederzeit telefonisch, per E-Mail oder persönlich an uns wenden (T 05 90 90 5 1111).